

MERKBLATT (STAND: MÄRZ 2021)

Informationen über zuschussfähige Ausgaben und Anforderungen an passive Infrastrukturen

Mobilfunkrichtlinie

ALLGEMEIN

Gefördert werden ausschließlich Investitionen nach § 13 Abs. 3 S. 2 und 3 LHO. Ausgaben, die nicht unter den Investitionsbegriff fallen, können als Kaufnebenkosten geltend gemacht werden, wenn sie den Investitionsmaßnahmen zugeordnet werden können.

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

PLANUNGSKOSTEN

Planungskosten, die Investitionsmaßnahmen zugeordnet werden, sind auch dann förderfähig, wenn die Infrastruktur, die auf Grundlage der Planungsleistungen errichtet wird, im Besitz des Dienstleisters verbleibt.

- Standortakquisition (Mitbenutzung oder Neuaufbau)
- Planungsleistungen Standort
 - Standortplanung (Antennenträger, Betriebsraum o. Outdoortechnik, Erschließung, Sondergründungen)
 - Genehmigungsplanung /Genehmigungsverfahren
 - Funknetz- und Antennenplanung
 - Statik-, Eis- und Windlastberechnung
 - Schadstoffbewertungen
 - BNetzA-Antrag bei Sendeanlage über 10W
 - inkl. das Einmessen der neuen Infrastruktur und erstellen der Standortunterlagen
- Planungsleistungen Zugangs- (Access) und Kernnetz (Core) - Backhaul
 - Trassenplanung, Einmessen und Dokumentation
 - Ggf. Planung von RiFu-Strecken
- Planungsleistungen Standorterschließung (Ausgaben für die Eintragung von Baulasten wie z.B. Überwegungsrechte und Leitungsrechte, Zufahrt, Elektro)
- Kosten der Bauüberwachung
- Kosten aus Auflagen im Bauantragsverfahren, z.B. gegenüber der Naturschutzbehörde, der für die Landes- und Kreisstraßen zuständigen Behörden, für archäologischen Baubegleitung und Kampfmittelberäumung, Landschaftspflegerische Begleitpläne, Wasserwirtschaft, Flugsicherung, Abnahmen etc.

BEREICH STANDORT

- Aufbau des Standortes/Antennenträger (ohne Systemtechnik), Erfüllen der zusätzlichen Auflagen aus der Baugenehmigung

und anderer Vorgaben (Anpflanzungen, Flugsicherheitsbeleuchtung, Schadstoffentsorgung etc.).

- Errichtung Betriebsraum oder Outdoororttechnik
- Errichtung Einfriedung, Wiederherstellung Gelände
- Standorterschließung (Zuwegung Bauzeit, Zuwegung Betrieb; Energie)
- Errichtung aller passiven Komponenten für den Elektroanschluss (Zählersäule, Unterzähler) inkl. Unterverteilung
- Blitzschutz und Erdung

STROM- UND BREITBANDNETZ

- Herstellen der Linienführung (Leerrohre) in unterirdischer Bauweise
- Wiederherstellung der Wegeoberflächen
- Einziehen von Kabeln (Glasfaser) in Rohrsysteme
- Herstellen von Schächten
- Herstellen von Muffen
- Spleißarbeiten der Glasfaser

ANFORDERUNGEN AN PASSIVE INFRASTRUKTUREN

1. KAPAZITÄTSVORHALTUNG FÜR AKTIVE TECHNIK

Die geförderten passiven Infrastrukturen sind so zu dimensionieren, dass die im jeweiligen Förderauftrag gemeldeten Mitnutzungsinteressenten, mindestens jedoch ein potentieller Mitnutzer aktive Technik installieren und eine Versorgung realisieren kann. Technik- und Antennenflächen sollen so dimensioniert sein, dass auch eine Versorgung mit 5G realisiert werden kann. Die Installationsflächen für die aktive Technik der Standortnutzer sind marktüblich auszugestalten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

2. ZUWEISUNG DER ANTENNENFLÄCHEN

Die Zuweisung der Antennenflächen erfolgt diskriminierungsfrei in Reihenfolge der Nutzungszusagen durch die Interessensbekundung im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Interessensbekundung bei der Mobilfunkkompetenzstelle. Abweichende Absprachen zwischen den Standortnutzern sind zulässig.

3. DATENANBINDUNG DES STANDORTES

Leitungsgebundene Anbindungen sind mindestens mit einem Rohrverband 12x10/6 mm zu realisieren. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich und bedürfen der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

4. RICHTFUNK

Die geförderten Trägerinfrastrukturen müssen hinreichende Vorkehrungen für den Betrieb von mindestens zwei Richtfunkstrecken aufweisen, sofern im Förderauftrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

5. ELEKTRIZITÄTS- UND GLASFASERVERSORGUNG

Die geförderten Mobilfunkstandorte sind mit einer leitungsgebundenen, marktüblichen Elektrizitätsversorgung auszustatten. Es ist zu prüfen, ob die gemeinsame Verlegung mit einer zu errichtenden Glasfaseranbindung oder eine gesonderte Anbindung wirtschaftlicher ist. Die Unterverteilung ist marktüblich und diskriminierungsfrei auszugestalten.

6. PHYSISCHER ZUGANG ZU GEFÖRDERTEN INFRASTRUKTUREN

Die geförderten Infrastrukturen, insbesondere die Maststandorte, sind so auszugestalten, dass die Installation, Nutzung und Wartung der aktiven Technik durch die Mobilfunknetzbetreiber und sonstigen Nutzer nicht behindert wird. Den Nutzern der geförderten Infrastruktur ist bei berechtigten Anliegen Zugang zu den geförderten Infrastrukturen zu gewähren – insbesondere im Störfall auch kurzfristig. Die technische Ausgestaltung der geförderten Infrastruktur mit entsprechend zugänglichen Technikgehäusen, Steigvorrichtungen für Trägerstrukturen sowie Zugangsregelungen bei Absperr- und Sicherungsmaßnahmen ist sicherzustellen.